



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7181/1-Pr 1/92

II-6277 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

2765 IAB

1992 -06- 05

zu 2815 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2815/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat sind und FreundInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend steigender Einsatz der Elektroschock-Therapie in Österreich, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Wie stehen Sie persönlich zur E-Schock-Behandlung?
2. Wie lauten die gesetzlichen Grundlagen für die Anwendung dieser "Therapieform"?
3. Gibt es derzeit gesetzliche Möglichkeiten, um mißbräuchliche Anwendungen zu verhindern?
4. Sind in den letzten Jahren Mißbräuche bei der Anwendung von E-Schocks angezeigt worden?
Wenn ja, wie oft in den letzten Jahren war dies der Fall?
5. Was waren die Ergebnisse derartiger Anzeigen?
6. Teilen Sie die Meinung mancher Kritiker, daß es sich bei der Anwendung von E-Schocks um Körperverletzung handelt?
Wenn nein, warum nicht?
7. Die Anwendung von E-Schocks ist nur als lebensrettende Maßnahme (z.B. bei lebensbedrohender Katatonie) zu rechtfertigen, muß aber als Therapieform strikt abgelehnt werden.

- 2 -

Teilen Sie diese Meinung?

Wenn nein, warum nicht?

8. Werden Sie sich für ein Verbot der E-Schock-Therapie einsetzen?

Wenn nein, warum nicht?

9. Wie können Sie sich eine effiziente Kontrolle der Anwendung von E-Schocks vorstellen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3 und 6 bis 9:

Zunächst darf ich darauf hinweisen, daß Fragen der Anwendung einer bestimmten medizinischen Methode, also etwa auch deren Zulässigkeit oder deren Kontrolle, grundsätzlich nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministers für Justiz fällt. Ich bitte daher um Verständnis, daß ich auf die diesbezüglichen Fragen nicht weiter eingehe.

Ein Anknüpfungspunkt zum Wirkungsbereich des Justizressorts ergibt sich jedoch aus dem am 1.1.1991 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten (Unterbringungsgesetz), das federführend vom Bundesministerium für Justiz - im Zusammenwirken u.a. auch mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz - vorbereitet worden ist. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Rechtsstellung psychisch kranker Patienten in psychiatrischen Anstalten oder Abteilungen zu verbessern. Dabei wurden nicht nur die Voraussetzungen einer Unterbringung eingehend geregelt, sondern u.a. auch Bestimmungen über die Zulässigkeit von Behandlungen geschaffen. Erklärtes Anliegen der Reform war es, den Grundrechten auf körperliche Unversehrtheit und Achtung des Privatlebens auch während einer Unterbringung Geltung zu verschaffen.

- 3 -

Der Justizausschuß hat in seinem Bericht zum Unterbringungsgesetz, 1202 BlgNR 17. GP, 11, ausgeführt, daß Behandlungen, die die körperliche Integrität des untergebrachten Kranken in besonderer Weise beeinträchtigten, als "besondere Heilbehandlungen" anzusehen seien; hiefür hat der Justizausschuß als Beispiel ausdrücklich die sogenannte "Elektroschock"- oder "Elektroheilkampf"-Behandlung genannt.

Für besondere Heilbehandlung einschließlich operativer Eingriffe sieht § 36 UbG eigene Regeln vor: Demnach ist hiefür die schriftliche Zustimmung des Patienten bzw. des gesetzlichen Vertreters oder Erziehungsberechtigten erforderlich. Hat ein nicht einsichts- oder urteilsfähiger Patient keinen gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten, dann ist die - vorherige - Genehmigung des Unterbringungsgerichts erforderlich. Nur bei Lebensgefahr oder bei Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung des Kranken kann ausnahmsweise von der Zustimmung zur ärztlichen Behandlung und der gerichtlichen Genehmigung Abstand genommen werden (§ 37 UbG).

§ 35 Abs. 1 UbG bestimmt im übrigen, daß ein untergebrachter Patient ganz allgemein nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft ärztlich behandelt werden darf. Weiters darf die Therapie hinsichtlich der Art und Schwere des Eingriffs sowie dessen Folgen, aber auch hinsichtlich der Dauer der Behandlung nicht unverhältnismäßig sein.

Zur Vertretung der Interessen der betroffenen Patienten und damit zur Verhinderung mißbräuchlicher Anwendungen von bestimmten Therapieformen sind die Patientenanwälte berufen. Auch die Unterbringungsgerichte erfüllen nach den

- 4 -

Erfahrungen des Bundesministeriums für Justiz ihre Kontrollaufgabe in diesem höchst sensiblen Bereich.

Was die Frage nach der Wertung des E-Schocks als Körperverletzung anlangt, so kann - im Sinn der oben wiedergegebenen Ausführungen im Bericht des Justizausschusses zum Unterbringungsgesetz - davon ausgegangen werden, daß Elektroschocks bzw. Elektroheilkrämpfe (besondere) Heilbehandlungen sind und ihre Anwendung - wenn sie im Einzelfall medizinisch indiziert ist und dem anzuwendenden medizinischen Standard gemäß durchgeführt wird - von vornherein nicht den Tatbestand einer Körperverletzung im Sinne der §§ 83 ff. StGB verwirklicht (s. Burgstaller im Wiener Kommentar zum StGB, Anmerkung 87 zu § 90).

Zu 4 und 5:

Mangels entsprechender statistischer Unterlagen ist eine sichere Aussage darüber, wie oft in den letzten zehn Jahren Mißbräuche bei der Anwendung von Elektroschocks den Justizbehörden angezeigt worden sind, nicht möglich.

Auf Grund der gegenständlichen Anfrage wurde aber bei sämtlichen Staatsanwaltschaften Österreichs eine Umfrage durchgeführt, die ergeben hat, daß den einzelnen Sachbearbeitern sämtlicher Staatsanwaltschaften - mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft Wien - Anzeigen dieser Art nicht in Erinnerung sind.

Im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien konnten zwei Anzeigen eruiert werden, die zumindest auch eine allfällige mißbräuchliche Anwendung der Elektroschocktherapie betreffen.

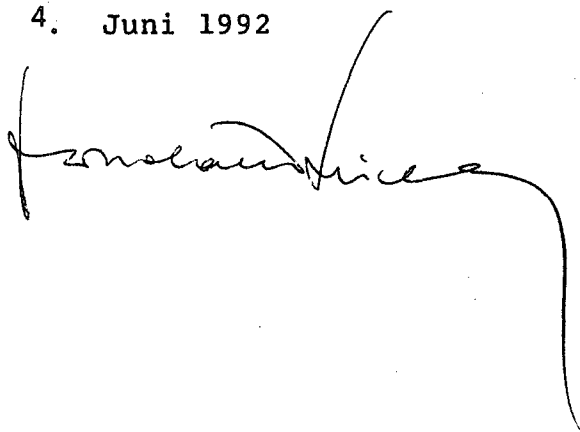
Einer dieser beiden Fälle liegt nach der Erinnerung des

- 5 -

damals zuständigen Sachbearbeiters mindestens sechs Jahre zurück. Die betreffende Anzeige wurde gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt.

Der zweite Fall betrifft eine seit einigen Wochen beim Landesgericht für Strafsachen Wien im Stadium gerichtlicher Vorerhebungen anhängige Strafsache gegen unbekannte Täter wegen Verdachts der fahrlässigen Tötung des im März 1992 im Psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien Baumgartner Höhe verstorbenen 29-jährigen Klaus G. In diesem Fall, der auch Gegenstand von Medienberichten war, wurden von zwei sich dem Schutz von Patientenrechten widmenden Vereinigungen Strafanzeigen erstattet, die sich auf Wahrnehmungen von Mitpatienten stützen und in denen primär die Vermutung geäußert wird, der Tod des Klaus G. könnte mit einer Überdosierung von Neuroleptika im Zusammenhang stehen. In einer dieser beiden Anzeigen wird am Rande die Möglichkeit erwähnt, dem Patienten könnten möglicherweise auch Elektroschocks verabreicht worden sein. Die gerichtlichen Vorerhebungen zur Klärung eines allfälligen strafrechtlich relevanten Verschuldens am Tod des Klaus G. sind noch nicht abgeschlossen.

4. Juni 1992

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz...'. The signature is written in a cursive style and is positioned below the date.